



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## Satzung des Turnverein 1892 Birlenbach – Fachingen e.V.

Eine Satzung wurde erstmalig beschlossen am **27.08.1892** in Birlenbach

Sie wurde geändert am   **12.06.1926** in Birlenbach  
                                  **08.09.1951** in Birlenbach  
                                  **08.03.1952** in Birlenbach  
                                  **19.02.1983** in Birlenbach  
                                  **24.02.2018** in Birlenbach

---

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27.08.1892 in Birlenbach gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1892 Birlenbach – Fachingen e.V.“.  
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland Pfalz.  
Der Verein hat seinen Sitz in Birlenbach – Fachingen.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur unter der Nummer **6 VR 371** eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch Die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklichen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegegesuch zu richten.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.  
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschuss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand Aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 4

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA – Basis – Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Der Mitgliedsbeitrag wird mit Angaben unserer Gläubiger – ID: Verein und der Mandatsreferenz ( Vereins – Mitgliedsnummer )  
Quartalsweise – Halbjährlich – Jährlicher am 15.3 / 15.6 / 15.9 und 15.12 eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgender Bankarbeitstag.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr angewählt werden.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 6

### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.  
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 7

### Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 2.2 ), gegen einen Ausschuss ( § 3.3 )  
Sowie gegen eine Maßregelung ( § 6.) ist Einspruch zulässig.  
Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet –  
beim Vorsitzenden einzureichen.  
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder  
als Gesamtvorstand.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez und in den Schaukasten.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss Eine Frist von drei Wochen liegt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in dieser Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens Zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 10

### Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes
  - b) Die Abteilungsleiter
  - c) Die Übungsleiter
  - d) Die Betreuer
  - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitgliederkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
    - Dem Vorsitzenden
    - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - Dem Schatzmeister
    - Dem Schriftführer
    - Dem Oberturnwart



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

b) Als Gesamtvorstand bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand a),  
dem Vertreter des Schatzmeister, dem Zeugwart,  
dem Pressewart,  
vier Beisitzer und  
den Leitern der Abteilungen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist Allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stell – Vertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Arbeiten zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an alle Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 12

### Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, der Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzung der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und wird durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 13

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden Im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf dessen vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## § 14

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.





gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

## § 15

### Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer Werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung Des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 17

### Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel – Mehrheit beschlossen.

## § 18

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) Von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder Anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigen Zweckes fällt Das Vermögen an die Ortsgemeinde Birlenbach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Birlenbach , den 24.02.2018

Der geschäftsführende Vorstand



gegr. 1892

# Turnverein Birlenbach-Fachingen e.V.

Turnen – Leichtathletik – Gymnastik  
Faustball – Jedermann – Aerobic

Turnverein Birlenbach – Fachingen e.V. – 65626 Birlenbach – Fachingen

---